

- **Betreff hinsichtlich der mitantragstellenden Fraktionen aktualisiert**
- **Änderungen im Beschlussvorschlag**



## Änderungsantrag

TOP:  
 Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01469**  
 Datum: 08.09.2020  
 Bezug-Nummer.  
 PSP-Element/ Sachkonto:  
 Verfasser: Dr. Inés Brock  
 Melanie Ranft

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	08.09.2020	öffentlich Vorberatung
Kulturausschuss	09.09.2020	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.09.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.09.2020	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, DIE LINKE, MitBürger & Die Partei und SPD zur BV Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke; VII/2019/00754**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Überschrift wird geändert und erhält folgende Fassung:

Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen, ~~und~~ Bauwerke **und Straßen** zur Beschlussvorlage VII/2019/00754

2. Die Präambel wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### **Präambel**

Diese Regelung dient der Festlegung des Verfahrens zur ~~Benennung~~ Vergabe von Namen hinsichtlich der Öffentlichkeit gewidmeter Einrichtungen, Bauwerke und Straßen in der Stadt Halle (Saale). Die ~~Benennung~~ Namensvergabe orientiert sich an regionalen Gegebenheiten, naturkundlichen Motivgruppen sowie überregional bedeutenden geografischen und

historischen Themen orientieren oder **kann** unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Personennamen erfolgen.

3. Paragraph 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### **§ 1 Zuständigkeit**

Entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) besitzt der Kulturausschuss die Empfehlungsrechte für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen. Ergänzend soll auch die Namensvergabe von Einrichtungen und Bauwerken im Kulturausschuss vorberaten werden. Abschließend entscheidet der Stadtrat.

~~Bei Namensvergaben für Schulgebäude und Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft werden Initiativen zur Namensvergabe vor deren Einbringung in den Kulturausschuss im Bildungsausschuss bzw. im Betriebsausschuss Kindertagesstätten vorberaten.~~ Hiervon abweichend, erfolgt die Vorberatung von Namensvergaben für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes KITA im Jugendhilfeausschuss *Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten*. Handelt es sich um die Benennung eines Schulgebäudes, erfolgt ein Namensvorschlag durch die Gesamtkonferenz, welcher im Bildungsausschuss vorberaten wird. Abschließend entscheidet der Stadtrat.

4. Paragraph 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Benennung**

Erfolgt die Benennung mit einem Personennamen, ist besonderes Augenmerk auf die Integrität der jeweiligen Persönlichkeit aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport oder Gesellschaft in Anerkennung ihrer Verdienste für die Allgemeinheit zu richten. Zur Feststellung der Integrität erstellt die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. ~~Weibliche Persönlichkeiten sollen gleichrangig zu männlichen berücksichtigt werden.~~ **Weibliche Personen sowie Personen vom Geschlecht divers sollen aufgrund der bestehenden Unterrepräsentanz grundsätzlich vorrangig zu männlichen berücksichtigt werden. Benennungen erfolgen grundsätzlich nur mit Namen bereits verstorbener Personen. Ein ~~dreijähriger~~ einjähriger zeitlicher Abstand zwischen dem Ableben der Person und einer Verwendung ihres Namens ist zu wahren. Auf die Bezeichnung der Titel ist zu verzichten.**

Zur Unterstützung der Namensfindung führt die Stadtverwaltung eine Vorschlagsliste von Personennamen, auf die zurückgegriffen werden kann. Die dort aufgeführten Namen wurden überprüft und eine fachliche Stellungnahme erstellt. Die Reihenfolge entspricht keiner Prioritätenfestlegung und es kann kein Anspruch auf Umsetzung abgeleitet werden.

**Neue Vorschläge können von der Bürgerschaft oder Kommunalpolitik eingebracht werden. Diese werden durch die Verwaltung geprüft, eine fachliche Stellungnahme wird erstellt. Personen, die für eine Ehrung als würdig befunden wurden, werden in die Vorschlagsliste aufgenommen. Sofern die Vorschlagsliste um Personennamen ergänzt wurde, erfolgt in der jeweils folgenden Sitzung des Kulturausschusses eine Information über den aktuellen Stand.**

5. Paragraph 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Umbenennung**

Die Umbenennung einer Straße, eines Weges/Platzes, einer bereits vorhandenen Einrichtung oder eines Bauwerkes sollte nur dann erfolgen, wenn ein politisch nicht tragbarer Name vorliegt, **die Ordnung und Sicherheit gefährdet** oder die Umbenennung von einem großen Allgemeininteresse ist. Namen im öffentlichen Raum können zum Teil auch Stadthistorie oder Architekturgeschichte widerspiegeln. Eine Umbenennung ist daher nicht automatisch dann vorzunehmen, wenn der ursprüngliche örtliche Bezug für die Namensgebung weggefallen ist. **Umbenennungen erfolgen grundsätzlich nur mit Namen**

**bereits verstorbener Personen. Ein dreijähriger einjähriger zeitlicher Abstand zwischen dem Ableben einer Person und einer Verwendung ihres Namens ist zu wahren. Auf die Bezeichnung der Titel ist zu verzichten. Für Umbenennungen können Namen der in § 2 genannten Vorschlagsliste der Verwaltung verwendet werden.**

6. Paragraph 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

**§ 4 zusätzliche Grundsätze für die der Namensvergabe für Straßen**

Es sind nur die Straßen, Wege **und Plätze** zu benennen, die postalische Bedeutung haben, die als Orientierungshilfe wichtig sind oder als Ortsverbindungswege fungieren. Fuß-, Rad- und Wanderwege erfüllen in der Regel nicht diese Kriterien und werden nur in Ausnahmefällen benannt.

Die Länge der Straßennamen ist mit 25 Zeichen incl. Bindestrich und Leerzeichen begrenzt. Von einer Straßenbenennung ausgeschlossen werden:

- Gründungsmitglieder von Vereinen oder Vereinsvorsitzende mit Bezug auf ihre Vereinstätigkeit,
- Repräsentanten von Unternehmen, ausgenommen regionale Gründer- und Erfinderpersönlichkeiten und
- tätige Firmen, Gesellschaften und Einrichtungen.

Davon kann abgewichen werden, wenn Leistungen zugrunde liegen, die die Stadtentwicklung maßgebend geprägt haben.

7. Paragraph 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

**§ 5 Antragsrecht für Stadträte**

Diese Verfahrensweise greift nicht in das grundsätzliche Recht jedes Mitglieds des Stadtrates ein, einen eigenen Antrag zu einer Benennung zu stellen und hier eigene Vorschläge zu unterbreiten. **Diese Namensvorschläge werden wie unter § 2 beschrieben durch die Verwaltung geprüft.**

gez. Dr. Inés Brock  
gez. Melanie Ranft  
Fraktionsvorsitzende

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender

gez. Bodo Meerheim  
Fraktionsvorsitzender

gez. Eric Eigendorf  
Fraktionsvorsitzender

**Begründung:**

erfolgt mündlich



**Sitzung des Stadtrates am 30.09.2020**

**Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, MitBürger & Die Partei und SPD zur BV Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke; VII/2019/00754**

**Vorlagen-Nummer: VII/2020/01469**

**TOP: 7.27.2**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

- 1) Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt abzulehnen.
- 2) Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt anzunehmen.
- 3) Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt abzulehnen.
- 4) 1) Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt für erledigt zu erklären.  
2) Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt für erledigt zu erklären.
- 5) 1) Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt anzunehmen.  
2) Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt abzulehnen.  
3) Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt für erledigt zu erklären.
- 6) Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt für erledigt zu erklären.
- 7) Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt für erledigt zu erklären.

**Begründung:**

Zu 1) Straßen zählen zu Bauwerken wie u.a. auch Plätze, Gebäude oder Wege etc. und müssen daher nicht extra erwähnt werden.

Zu 3) Zu den letztgenannten Vorberatungsgremien soll auch der Kulturausschuss eingebunden werden. Der Kulturausschuss als zuständiger Ausschuss mit übergreifender Kompetenz berät über alle Ehrungen. Der Stadtrat entscheidet. Die Einbeziehung anderer Gremien in den Vorbereitungsprozess wird von der vorgeschlagenen Verfahrensweise nicht ausgeschlossen.

Zu 4) 1): Weibliche und männliche Persönlichkeiten sollen gleichrangig berücksichtigt werden. Die Verfahrensweise berücksichtigt damit verschiedene Anregungen aus den jeweiligen Fachgremien.

In den „Grundsätzen für die Vergabe von Straßennamen“ aus dem Jahr 2003, die Teil dieser Verfahrensweise sind, wird bereits für die Benennung nach Personennamen auf einen mehrjährigen zeitlichen Abstand zwischen dem Ableben und einer Straßenbenennung und auf den Umgang mit Titelbezeichnungen verwiesen. Unabhängig davon gewährt die vorgeschlagene Verfahrensweise dem Stadtrat jegliche Entscheidungsfreiheit.

Zu 4) 2): Das entsprechende Vorgehen ist bereits möglich.

Zu 5) 2): Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Verwaltung zu § 2 Punkt 1. Zudem wäre die Passage redundant.

Zu 5) 3): Die vorgeschlagene Verfahrensweise ermöglicht dies bereits.

Zu 6) In der hier vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um einen Auszug aus den „Grundsätzen für die Vergabe von Straßennamen (2003)“, die in der neuen Verfahrensweise orientierend fortgelten.

Zu 7) Der beantragte Punkt wird bereits in § 2 geregelt.

Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete für Kultur und Sport